

Absender: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

**An den  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin**

**Betreff: Bescheid vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2007 (Eingang am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2007) zur Erhebung eines  
Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten im Zeitraum \_\_\_\_\_  
Aktenzeichen: \_\_\_\_\_**

### **WIDERSPRUCH**

Gegen den Bescheid vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2007 (Eingang \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .2007) lege/n ich/wir Widerspruch ein.

Begründung:

1. Der Kreis Ostprignitz-Ruppin klagt derzeit gegen das Land. Eine widerspruchslose Erfüllung des o.a. Bescheides würde diese Klage zu Gunsten des Ministeriums des Innern unterlaufen.
2. Die Beteiligung an den Beförderungskosten kommt einer Schulgeldzahlung gleich. Dem widerspricht Artikel 30 (5) der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 3 (1) Brandenburgisches Schulgesetz.
3. Der Bescheid ergeht nur an Eltern, deren Kinder gezwungen sind, Beförderung mit Schulbussen oder Zug in Anspruch zu nehmen. Dem widerspricht Artikel 29 (3) der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 3 (1) Brandenburgisches Schulgesetz.
4. Der Kreistag hat mehrfach öffentlich die Meinung der Eltern mit vertreten und steht damit zu seinem Klagebeschluss.

**Antrag: Ich/Wir beantrage/n in Ergänzung zum Widerspruch die sofortige Aussetzung der Vollziehung der „aufschiebenden Wirkung“ bis zum Abschluss des laufenden Verfahrens Kreis ./ Land Brandenburg.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Anlage: **Erläuterung**

Erläuterung:

**1) § 3 (Brandenburgisches Schulgesetz): Recht auf Bildung**

- 1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. **Die Schulen sind so zu gestalten, dass gleicher Zugang**, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts, **gewährleistet wird**. Es ist Aufgabe aller Schulen, jede Schülerin und jeden Schüler zu fördern. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

**2) Artikel 29 (Verfassung des Landes Brandenburg): Recht auf Bildung**

- 2) **Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen**, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

**3) Artikel 30 (Verfassung des Landes Brandenburg): Schulwesen**

- 3) **Das Land und die Träger kommunaler Selbstverwaltung haben die Pflicht**, Schulen einzurichten und **zu fördern**. **Für diese Schulen besteht Schulgeldfreiheit**. Lern- und Lernmittelfreiheit sind durch Gesetz zu regeln.